

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 12. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2015) und **Antwort**

Nach der Haasenburg – hat das „Bündnis für die Schwierigen“ Abhilfe geschaffen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zu welchen Erkenntnissen und Ergebnissen ist das „Bündnis für die Schwierigen“ gekommen, eine Arbeitsgruppe, die die Senatsjugendverwaltung nach dem Skandal um die Haasenburg eingesetzt hatte?

2. Welche dieser Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe wurden bereits in die Praxis umgesetzt und welche werden wann umgesetzt?

7. Welche Schritte wird der Berliner Senat im Zusammenhang mit den hier aufgeworfenen Fragen in nächster Zeit unternehmen?

Zu 1., 2. und 7.: Die Debatte um die Haasenburg führte zu Fachdiskussionen auf allen Ebenen. In Berlin stehen die hohen Abbruchquoten in stationären Hilfen und der vielfache Hilfewechsel bei bestimmten Zielgruppen im Vorlauf zu einer Unterbringung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen im Fokus des durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (SenBildJugWiss) initiierten Fachdiskurs „Bündnis für die Schwierigen“ mit den Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Ferner zeigten die Berliner Jugendämter auf, dass die Unterbringung von schwierig agierenden Kindern und Jugendlichen mit komplexen Hilfebedarfen in Berlin nur mit erheblichem Aufwand gelingt und dass die auswärtige Unterbringung weiterhin bei über 30 % liegt.

Ziel des „Bündnis für die Schwierigen“ war die gemeinsame Analyse der Angebotsstruktur, der Verfahren und konzeptionellen Ausrichtungen der Angebote, um die Gründe für die beschriebenen Entwicklungen zu ermitteln und geeignete Ansätze für eine bedarfsgerechte Angebots- und Versorgungsstruktur in Berlin zu identifizieren und zu vereinbaren.

In mehreren Workshops und Arbeitsgruppen wurde die Praxis in den stationären Hilfen in Bezug auf konzeptionelle und verfahrensbezogene Ausschlusskriterien untersucht. Ferner wurden die Handlungsmöglichkeiten und Maßnahmen in den Blick genommen, die dazu beitragen, dass das Verbleiben der Kinder und Jugendlichen in den Regeleinrichtungen auch in eskalierten Krisensituationen besser gelingt. Dazu wurde eine Orientierungshilfe für Leistungserbringer und Jugendämter erarbeitet und Voraussetzungen für gelingende Hilfen benannt. Sie wird nach einem Jahr evaluiert.

Unter der Federführung der SenBildJugWiss werden mit den Berliner Jugendämtern und Leistungserbringern integrierte Angebote von stationären Hilfen zur Erziehung mit einer kooperativen verlässlichen Regelbeschulung entwickelt.

Außerdem erarbeiteten die SenBildJugWiss und die Jugendämter für die Zielgruppe der schwer dissozialen Kinder und Jugendlichen mit multiplen Störungsbildern im Alter von 9 – 14 Jahren eine Bedarfsbeschreibung für ein Leistungsangebot. Die Anforderungen an das pädagogische Konzept und an das Personal für dieses gesamtstädtische Leistungsangebot wurden bereits mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und ihren Trägern beraten. Die Entwicklung des Leistungsangebotes mit dem Abschluss eines Trägervertrages soll gemeinsam mit den interessierten Leistungserbringern bis Ende 2015 erfolgen.

Das „Bündnis für die Schwierigen“ ist in der bisherigen Form abgeschlossen. Die Themen werden in der vorhandenen Beratungsstruktur und den üblichen Gremien weiter bearbeitet.

3. Wie viele Berliner Kinder und Jugendliche aus welchen Bezirken sind aktuell in welchen Einrichtungen und in welchen Bundesländern geschlossen untergebracht?

Zu 3.: Im Verlauf des Jahres 2013 waren insgesamt 24 Berliner Minderjährige zwischen 13 und 17 Jahren aufgrund einer Selbst- und Fremdgefährdung in Verbindung mit § 1631b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) durch die Jugendämter untergebracht. Davon wurden 12 in der Berliner Krisen- und Clearingeinrichtung betreut. Von den 12 außerhalb Berlins untergebrachten Kindern und Jugendlichen wurden 5 in Brandenburg, 3 in Bayern, 2 in Nordrhein–Westfalen und jeweils ein Minderjähriger in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz betreut. (siehe Schriftliche Anfrage 17/14715 vom 23.10.2014). Aktuellere Zahlen liegen nicht vor.

4. Wie garantiert das Land Berlin als verantwortlicher örtlicher Träger und durch die in der Berliner Verfassung verankerten Rechte von Kindern verpflichtete Exekutive, diesen Kindern und Jugendlichen Schutz und Wahrung ihrer Grundrechte in der Praxis?

5. Wie haben sich die Bedingungen von Berliner Kindern und Jugendlichen, die in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe außerhalb Berlins untergebracht sind seither verbessert, sich z.B. mit der Ombudsstelle der Jugendhilfe in Berlin jederzeit offen in Kontakt zu setzen - gibt es dazu entsprechende rechtsverbindliche Regelungen, die auch Träger binden, die ihren Sitz nicht in Berlin haben?

6. Sind aus Sicht des Senates von Berlin noch weitere Verbesserungen notwendig, um fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen Schutz und Wahrung ihrer Rechte zu garantieren, wenn ja welche sind dies und wenn nein, warum nicht?

Zu 4., 5. und 6.: Das Verfahren der Betriebserlaubnis gemäß § 45 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist eine präventive Maßnahme zum Schutz bzw. zur Vermeidung von Gefährdungen des Kindeswohls der in den Einrichtungen betreuten Kinder und Jugendlichen. Die fachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis sind Eignung des pädagogischen Konzeptes, Einrichtung eines Beteiligungs- und Beschwerdemanagements, fachliche und persönliche Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter, Eignung der konzeptionellen und pädagogischen Zielsetzungen und eine entsprechend qualifizierte und auskömmliche Personalausstattung gemäß Trägervertrag, Eignung der materiellen Grundausstattung sowie Sicherstellung der wirtschaftlichen Grundlage. Alle bestehenden Einrichtungen in Berlin sind aufgefordert, Konzepte zu den Themen Kinderschutz, Beteiligung und Beschwerde zu erarbeiten und vorzulegen. Im laufenden Betrieb hat die Einrichtungsaufsicht verschiedene Interventionsmöglichkeiten, z.B. örtliche Prüfungen, Erteilung von nachträglichen Auflagen, Tätigkeitsuntersagungen für Beschäftigte bis

hin zum Entzug bzw. Widerruf der Betriebserlaubnis. Auch anonymen Hinweisen wird nachgegangen. Die Jugendhilfeeinrichtungen in anderen Bundesländern unterliegen der Einrichtungsaufsicht des jeweiligen Bundeslandes, die auf der Grundlage derselben gesetzlichen Vorgaben handeln.

Darüber hinaus ist es Aufgabe des fallzuständigen Jugendamtes in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Bedingungen in der jeweiligen Einrichtung geeignet sind, die Umsetzung der Hilfeplanziele zu gewährleisten. Dies geschieht im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII.

Durch die Einrichtung einer unabhängigen Beratungs- und Ombudsstelle in der Berliner Jugendhilfe (BBO Jugendhilfe) haben Berliner Kinder und Jugendliche außerdem die Möglichkeit, sich in Krisen- oder Konfliktsituationen direkt an die Ombudsstelle zu wenden und sich Beratung und Unterstützung zu holen. Die Aufgabe der Ombudsstelle ist die Beratung von jungen Menschen bei Problemen in Zusammenhang mit der Leistungsgewährung gegenüber dem Jugendamt oder gegenüber dem Leistung erbringenden freien Träger. Auch Berliner Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen außerhalb Berlins untergebracht sind, können diese Möglichkeit nutzen. Die Ombudsstelle ist nicht weisungsbefugt, sondern eine unabhängige Beratungsstelle in der Jugendhilfe. Sie unterstützt Betroffene, indem sie durch Information, Beratung und Unterstützung bezüglich der erforderlichen Ansprechpartner einen Klärungs- und Lösungsprozess begleitet.

Berlin, den 26. März 2015

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Mrz. 2015)